

16.03.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 13 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (7 a Abs. 2)

Art. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

§ 7 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Maßnahmen zur Anpassung von vorhandenen Einleitungen an die Anforderungen nach Abs. 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung verbundene Aufwand außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Abwassereinleitung ausgehenden Wirkungen auf die Gewässergüte, sowie die Nutzungsdauer und technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Entsprechende Anforderungen werden in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 3 festgelegt. Solange eine solche Rechtsverordnung nicht vorliegt, treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen durch Einzelakt auf der Grundlage von Satz 1."

...

Begründung:

Anpassungsanforderungen für vorhandene Einleitungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der in Satz 1 ausdrücklich normiert wird. Durch die Rechtsverordnungsermächtigung in Satz 2 können die diesem Grundsatz entsprechenden Anforderungen generell (d. h. nicht auf den Einzelfall bezogen) festgelegt werden. Eine differenzierte Betrachtung von neuen und bestehenden Einleitungen hat sich im übrigen in der Praxis als sinnvoll herausgestellt, weil die Realisierung des Standes der Technik bzw. der allgemeinen Anforderungen der Technik für bestehende Anlagen in einzelnen Wirtschaftszweigen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist. Soweit eine bundeseinheitliche Regelung noch nicht vorliegt, erfolgt die Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch Einzelfallentscheidung der Landesbehörden.